

<b>Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen zu berücksichtigen sind</b>
<b>1. Zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen berücksichtigen die Aufsichtsbehörden nach Durchführung der Bewertung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Indikatoren:</b>
(a) die in Artikel 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Umstände sowie
(b) die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien.
<b>2. Die Höhe der Geldbußen ist unter Berücksichtigung jedes der folgenden Kriterien zu verringern, soweit sie einschlägig sind:</b>
(a) der Grad der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen hierbei insbesondere, ob die natürliche oder juristische Person den vollständigen Verstoß unverzüglich und wirksam gegenüber der Aufsichtsbehörde offengelegt hat und ob sie aktiv und effektiv zur Untersuchung des Verstoßes durch die Aufsichtsbehörde beigetragen hat;
(b) das Verhalten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person seit der Feststellung des Verstoßes, sei es durch die natürliche oder juristische Person selbst oder durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen hierbei insbesondere, ob die verantwortliche natürliche oder juristische Person wirksame und zeitnahe Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, um den Verstoß zu beenden, oder freiwillig angemessene Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verstöße künftig wirksam zu verhindern;
(c) jedes weitere von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kriterium.
<b>3. Die Höhe der Geldbußen ist unter Berücksichtigung jedes der folgenden Kriterien zu erhöhen, soweit sie einschlägig sind:</b>
(a) der Grad der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen hierbei insbesondere, ob die natürliche oder juristische Person die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde verweigert hat, der Aufsichtsbehörde Informationen vorenthalten hat, die diese vernünftigerweise erwarten durfte, oder Maßnahmen ergriffen hat, die darauf abzielten, den Verstoß gegenüber der Aufsichtsbehörde teilweise oder vollständig zu verschleiern oder die Aufsichtsbehörde irrezuführen;
(b) das Verhalten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person seit der Feststellung des Verstoßes durch das Unternehmen selbst oder durch die Aufsichtsbehörde sowie das Ausbleiben von Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße;
(c) der Grad der Verantwortlichkeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen und ob der Verstoß vorsätzlich begangen wurde;
(d) der aus dem Verstoß gezogene Vorteil, soweit bestimmbar, sowie die Frage, ob die verantwortliche natürliche oder juristische Person aus dem Verstoß finanziell oder wettbewerblich Nutzen gezogen hat oder hätte ziehen können oder Verluste vermieden hat;
(e) die durch den Verstoß verursachten Verluste Dritter, soweit bestimmbar, sowie der Verlust oder das Verlustrisiko für Kunden oder andere Marktteilnehmer;
(f) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person sowie die Frage, ob die Aufsichtsbehörde zuvor bereits eine Sanktion wegen eines AML/CFT-Verstoßes verhängt oder zuvor Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit einem AML/CFT-Verstoß angeordnet hat und ob diese Maßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist umgesetzt wurden;
(g) jedes weitere von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kriterium.
<b>4. Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kriterien berücksichtigen die Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen gegenüber natürlichen Personen, die selbst keine Verpflichteten sind, gegebenenfalls deren Rolle und tatsächliche Verantwortlichkeiten innerhalb des verpflichteten Unternehmens, den Umfang ihrer Funktionen sowie den Grad ihrer Beteiligung am Verstoß.</b>
<b>5. Bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die finanzielle Leistungsfähigkeit der verantwortlichen juristischen Person, einschließlich – soweit einschlägig und unter Berücksichtigung ihres gesamten Jahresumsatzes – aller verfügbaren einschlägigen Informationen aus den Jahresabschlüssen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie Informationen von Aufsichtsbehörden über die Höhe der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen.</b>
<b>6. Bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die finanzielle Leistungsfähigkeit der verantwortlichen natürlichen Personen durch Bewertung sämtlicher zur Verfügung gestellter Informationen. Diese Bewertung umfasst das jährliche Einkommen, unabhängig davon, ob es sich um feste oder variable Vergütung handelt, das von dem verpflichteten Unternehmen oder der Gruppe, der das verpflichtete Unternehmen angehört, bezogen wird, sowie gegebenenfalls sonstige Einkünfte der verantwortlichen natürlichen Person.</b>

**Kriterien, die bei der Anwendung der in dieser Verordnung aufgeführten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu berücksichtigen sind****1. Zur Festlegung der Art der verwaltungsrechtlichen Maßnahme berücksichtigen die Aufsichtsbehörden nach Bewertung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Indikatoren:**

- (a) die in Artikel 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Umstände sowie
- (b) die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien.

**2. Bei der Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Instituten, aus denen das verpflichtete Unternehmen besteht, beschränkt oder eingeschränkt werden sollen oder ob eine Veräußerung von Tätigkeiten gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe (e) der Richtlinie (EU) 2024/1640 anzutreten ist, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden jedes der folgenden Kriterien, soweit sie einschlägig sind:**

- (a) ob der Schweregrad gemäß Artikel 2 als Kategorie drei oder vier eingestuft wurde;
- (b) ob eine solche Maßnahme geeignet ist, die tatsächlichen Auswirkungen zu mindern oder potenzielle Auswirkungen zu verhindern, unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Buchstaben (e), (g), (i) oder (j) genannten Indikatoren;
- (c) in welchem Umfang die Geschäftstätigkeit, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Instituten, aus denen das verpflichtete Unternehmen besteht, von dem Verstoß oder dem potenziellen Verstoß betroffen sind;
- (d) in welchem Umfang die Maßnahme negative Auswirkungen auf Kunden oder andere Stakeholder haben könnte;
- (e) jedes weitere von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kriterium.

**3. Bei der Prüfung, ob eine Zulassung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe (f) der Richtlinie (EU) 2024/1640 entzogen oder ausgesetzt werden soll, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden jedes der folgenden Kriterien, soweit sie einschlägig sind:**

- (a) ob der Schweregrad gemäß Artikel 2 als Kategorie drei oder vier eingestuft wurde;
- (b) ob eine solche Maßnahme geeignet ist, die tatsächlichen Auswirkungen zu mindern oder potenzielle Auswirkungen zu verhindern, unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Buchstaben (e), (g), (i) oder (j) genannten Indikatoren;
- (c) das Verhalten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- (d) ob innerhalb des verpflichteten Unternehmens ein strukturelles Versagen in Bezug auf AML/CFT-Systeme, Kontrollen und Strategien vorliegt oder ob es an angemessenen AML/CFT-Systemen und Kontrollen fehlt;
- (e) jedes weitere von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kriterium.

**4. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung der Governance-Struktur gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe (g) der Richtlinie (EU) 2024/1640 berücksichtigen die Aufsichtsbehörden jedes der folgenden Kriterien, soweit sie einschlägig sind:**

- (a) ob der Schweregrad gemäß Artikel 2 als Kategorie drei oder vier eingestuft wurde;
- (b) das Verhalten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- (c) ob die verantwortliche natürliche oder juristische Person nicht mit der Aufsichtsbehörde kooperiert oder Maßnahmen ergriffen hat, die darauf abzielten, den Verstoß gegenüber der Aufsichtsbehörde teilweise oder vollständig zu verschleiern oder die Aufsichtsbehörde irrezuführen, oder ob seit der Feststellung des Verstoßes – sei es durch die verantwortliche natürliche oder juristische Person selbst oder durch die Aufsichtsbehörde – keine Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden;
- (d) ob die vom verpflichteten Unternehmen eingerichteten internen Strategien, Verfahren und Kontrollen unwirksam sind;
- (e) jede weitere zusätzliche Information, soweit angezeigt, einschließlich Informationen von einer Zentralstelle für Finanzinformationen, von einer Aufsichtsbehörde oder einer sonstigen Behörde oder von einer Justizbehörde;
- (f) jedes weitere von der Aufsichtsbehörde festgelegte Kriterium.